

Frage

Ist die Anwendung harmonisierter Normen im ATEX-Konformitätsbewertungsverfahren wirklich grundsätzlich freiwillig und wo steht das?

Antwort:

Ja, im ATEX-Konformitätsbewertungsverfahren ist die Anwendung harmonisierter Normen grundsätzlich freiwillig. Verbindlich sind nicht die harmonisierten Normen als solche, sondern die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2014/34/EU, Anhang II.

Das lässt sich recht eindeutig aus mehreren Rechtsquellen ableiten.

1. Die unmittelbarste Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

In Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 über die europäische Normung wird eine „Norm“ ausdrücklich definiert als eine technische Spezifikation,

„deren Einhaltung nicht zwingend ist“.

Direkt anschließend wird unter Buchstabe c die harmonisierte Norm als eine europäische Norm definiert, die auf Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde. Damit gilt die Aussage zur Nichtverbindlichkeit ausdrücklich auch für harmonisierte Normen.

2. ATEX selbst bestätigt dieses Prinzip

Die Richtlinie 2014/34/EU – ATEX sagt in Artikel 12 Abs. 1:

Bei Produkten, die mit harmonisierten Normen übereinstimmen, wird die Konformität mit den von diesen Normen abgedeckten Anforderungen des Anhangs II vermutet.

Das Stichwort ist Konformitätsvermutung.

Die Richtlinie sagt gerade nicht:

„Die Produkte müssen nach harmonisierten Normen konstruiert werden.“

Sondern sinngemäß:

Wenn du die harmonisierte Norm anwendest, erhältst du für die von ihr abgedeckten Anforderungen die gesetzliche Konformitätsvermutung.

Die eigentliche zwingende Vorschrift findet man bereits in Artikel 4:

Produkte müssen die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen in Anhang II erfüllen.

Und Art. 6 Abs. 1 verpflichtet den Hersteller, sicherzustellen, dass seine Produkte entsprechend diesen Anforderungen konstruiert und hergestellt wurden.

Das ergibt die Systematik:

Anhang II = verpflichtend

harmonisierte Norm = grundsätzlich freiwilliger Weg zum Nachweis

3. Noch deutlicher wird es in den ATEX-Konformitätsbewertungsmodulen

Die ATEX-Richtlinie schreibt für die technischen Unterlagen ausdrücklich vor, dass angegeben werden muss,

- welche harmonisierten Normen vollständig oder teilweise angewendet wurden **und**
- wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, mit welchen anderen Lösungen die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllt wurden.

Dieser Wortlaut findet sich beispielsweise in Anhang VIII – Modul A, interne Fertigungskontrolle, Nr. 2 Buchstabe d und entsprechend auch in weiteren Modulen.

Damit räumt die Richtlinie selbst ausdrücklich den Fall ein:

Eine harmonisierte Norm wird nicht angewendet – und trotzdem kann ATEX-Konformität nachgewiesen werden.

Genau das wäre sinnlos, wenn die Normenanwendung zwingend wäre.

4. Der Blue Guide sagt es ausdrücklich

Der Blue Guide 2022 der Europäischen Kommission erläutert dieses Prinzip ebenfalls eindeutig:

„The recourse to harmonised standards referenced in the OJEU and which give a presumption of conformity remains voluntary.“

Der Hersteller kann also entscheiden, ob er harmonisierte Normen oder Teile davon anwendet. Verzichtet er darauf, muss er auf andere Weise nachweisen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.

Auch die Europäische Kommission formuliert auf ihrer allgemeinen Seite zu harmonisierten Normen ausdrücklich:

„The use of these standards remains voluntary.“

Andere technische Lösungen dürfen verwendet werden, um die Einhaltung der verbindlichen gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen.

Der Blue Guide selbst ist allerdings kein Gesetz, sondern eine Auslegungshilfe. Die rechtliche Grundlage liefern die ATEX-Richtlinie und die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

5. Auch die aktuellen ATEX Guidelines bestätigen das

Die Europäische Kommission führt mittlerweile die 6. Ausgabe der ATEX 2014/34/EU Guidelines vom Januar 2026 als aktuelle Fassung.

Dort wird bei der Erläuterung zu Artikel 12 sinngemäß festgehalten:

„Voluntary harmonised standards are the only documents the application of which provides for presumption of conformity ...“

Der Hersteller darf daneben auch andere europäische, internationale oder nationale Normen beziehungsweise technische Spezifikationen verwenden, sofern damit die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie nachgewiesen werden.

Aber: „freiwillig“ darf man im Explosionsschutz nicht falsch verstehen

Hier muss fachlich eine wichtige Einschränkung gemacht werden.

Freiwillig bedeutet nicht, dass der Hersteller nach Belieben irgendeine technische Lösung wählen kann.

Verzichtet der Hersteller beispielsweise bei einem elektrischen Ex-Gerät auf eine einschlägige harmonisierte EN IEC 60079-x, verschiebt sich die Nachweislast erheblich auf ihn.

Er muss dann nachweisen, dass seine alternative technische Lösung sämtliche einschlägigen EHSR des Anhangs II mindestens gleichwertig erfüllt.

Besonders relevant ist dabei die Vorbemerkung A zu Anhang II:

„Der technische Erkenntnisstand, der sich schnell ändert, muss unverzüglich und soweit wie möglich angewandt werden.“

Damit kann ein Hersteller nicht einfach argumentieren:

„Ich wende die EN 60079-1 nicht an, also brauche ich deren Sicherheitsniveau nicht.“

Das wäre falsch.

Richtig wäre:

„Ich wende die harmonisierte EN 60079-1 nicht oder nicht vollständig an. Deshalb muss ich anhand eigener technischer Nachweise darlegen, dass meine abweichende Konstruktion die einschlägigen Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/34/EU unter Berücksichtigung des technischen Erkenntnisstandes mindestens gleichwertig erfüllt.“

Und je nach Gerätekategorie muss diese technische Lösung dann zusätzlich durch die notifizierte Stelle im vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren bewertet werden.

Der entscheidende Unterschied

Frage	Rechtslage
Muss die ATEX-Richtlinie eingehalten werden?	Ja
Müssen die EHSR des Anhangs II eingehalten werden?	Ja
Muss das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 13 eingehalten werden?	Ja
Muss zwingend eine harmonisierte Norm angewendet werden?	Nein, grundsätzlich nicht
Erzeugt die Anwendung einer harmonisierten Norm einen rechtlichen Vorteil?	Ja – Konformitätsvermutung
Kann von einer harmonisierten Norm abgewichen werden?	Ja
Muss die Abweichung technisch begründet und die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden?	Ja
Darf der Hersteller bei Nichtanwendung trotzdem einfach „EN 60079-x erfüllt“ erklären?	Nein
Kann eine Abweichung Auswirkungen auf eine bestehende EU-Baumusterprüfbescheinigung haben?	Ja, unbedingt

Fazit:

„Die Anwendung harmonisierter Normen ist im Rahmen der Richtlinie 2014/34/EU grundsätzlich freiwillig. Verbindlich ist die Erfüllung der einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II. Die vollständige Anwendung einer im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Richtlinie 2014/34/EU gelisteten harmonisierten Norm begründet für die von ihr abgedeckten Anforderungen die Konformitätsvermutung nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie. Werden harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewendet, hat der Hersteller in den technischen Unterlagen die gewählten alternativen technischen Lösungen und den Nachweis darzustellen, mit denen die einschlägigen Anforderungen des Anhangs II unter Berücksichtigung des technischen Erkenntnisstandes erfüllt werden.“

Ein Punkt gilt es noch zu berücksichtigen:

Bei ATEX-Baumusterprüfungen, insbesondere bei Abweichungen von EN IEC 60079-0/-1/-7/-11 usw. wird aus der theoretischen „Freiwilligkeit“ praktisch schnell eine erhebliche Nachweishürde.